

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBL I .S154) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 1,2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.März 2004 (GVBL I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am 25.01.2007 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgend in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse veranstaltete Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen
4. das Halten von Musik-, Schau, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins- ,Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
5. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufstüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege

- der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
 4. das Halten von Apparaten nach § 2 Ziffer 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
 5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
 6. der Betrieb von Billard, Dart, Kickern und Kinderspielgeräten,
 7. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts.

§ 4
Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter) bzw. der Halter der Apparate. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 11 Abs. 2)

§ 5
Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer,
- (2) Für Film- und ähnliche Veranstaltungen kann die Steuer als Pauschsteuer erhoben werden.

II. Kartensteuer

§ 6
Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die als Eintrittskarte gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise für die Besucher an leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorzulegen.
- (4) Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist 6 Monate aufzubewahren und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Zur Abrechnung der Veranstaltung hat der Veranstalter die nicht verwendeten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorzulegen.

§ 7
Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis bzw. Entgelt und nach Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Preis ist der auf der Eintrittskarte angegebene Betrag einschließlich der Umsatzsteuer.
- (2) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

III. Pauschsteuer

§ 8
Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr.1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich des Schankraumes. Bei der Berechnung kommen Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume nicht zum Ansatz. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 € je Tag. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (4) Fläche und Steuer ist unmittelbar nach Veranstaltungsende abzurechnen.

§ 9
Erhebung nach Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit nicht nach Absatz 4 und der §§ 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben werden. Soweit in der Roheinnahme Beträge von Speisen und Getränken oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Wusterhausen/Dosse spätestens 7 Werkstage nach der Veranstaltung zu erklären und abzurechnen.
- (3) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.
- (4) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. ihres Umsatzes.
- (5) Für Film- und ähnliche Veranstaltungen beträgt die jährlich pauschalisierte Steuer 150,00 €. Sie ist zum 01.07. des laufenden Jahres abzurechnen.

IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

§ 10
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen
- (3) Die Steuer beträgt für
 - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und allen anderen Aufstellorten 10 % vom Einspielergebnis,
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnl. Unternehmen 30,00 € je Gerät und Kalendermonat,
 - c) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten 21,00 € je Gerät und Kalendermonat.
- (4) Für das Halten von Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und Kalendermonat 500,00 €.
- (5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates vor der Aufstellung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse anzuzeigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 sind spätestens 5 Werktagen vor Beginn bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem der Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht
 - für Veranstaltungen mit der Ausgabe der Eintrittskarten,
 - für Apparate mit der Inbetriebnahme derselben
 - in allen übrigen Fällen mit Veranstaltungsbeginn.
- (2) Auf Grund der Abrechnung der Veranstaltung bzw. der Anmeldung der Apparate setzt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die Vergnügungssteuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (3) Die Karten- und Pauschsteuer werden mit Ablauf von 7 Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.
- (4) Die Steuerschuld für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ist am 10. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (5) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die am 10. eines jeden Monats fällig sind.
- (6) Der Halter von Apparaten hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die Zählwerksausdrucke bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vorzulegen.
- (7) Führt deren Abrechnung zu einer Nachforderung, so ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der neuen Steuerschuld zu entrichten. Führt die Abrechnung der Zählwerksausdrucke zu einer Erstattung, wird das Steuerkonto durch Rückzahlung oder Verrechnung ausgeglichen.

§ 13 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 6,11 oder 12 und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzusetzen, so kann die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Steuerpflichtige nach § 4 die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 11), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§§ 6,8 und 9) nicht wahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v.H. der endgültigen festgesetzten Steuer erheben.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- a) § 6 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
- b) § 6 Abs. 2 Hinweis auf die Eintrittspreise
- c) § 6 Abs. 3 Vorlage der Eintrittskarten bei Anmeldung der Veranstaltung
- d) § 6 Abs. 5 Entwertung der Eintrittskarten
- e) § 6 Abs. 6 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- f) § 6 Abs. 7 Abrechnung der Eintrittskarten
- g) § 9 Abs. 2 Erklärung und Abrechnung der Roheinnahmen
- h) § 11 Abs. 1 Anmeldung von Veranstaltungen
- i) § 12 Abs. 6 Einreichung der Zählwerkausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 14
Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Diese Vergnügungssteuersatzung basiert auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 16 des KAG anzuwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wusterhausen/Dosse, 30.01.2007

gez. Reinhardt
Bürgermeister